



Fachbereich Recht

c/o Tobias Schmelz

Rechtsanwalt & Fachanwalt für Strafrecht

Oeder Weg 52-54, 60318 Frankfurt am Main

Die geheime Wahl in der Mitgliederversammlung:

Die Vorlage soll den Mitgliedern des HTSV und ihren Vorständen als eine Handlungsanleitung dienen, wie in der Mitgliederversammlung mit dem Antrag auf Abstimmung in gehmeiner Wahl verfahren werden kann.

A. Satzungsvorgaben:

Ist dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung bekannt, oder muss er mit dem Antrag eines Mitglieds auf Durchführung der geheimen Wahl rechnen, gilt zunächst die genaue Kenntnis der konkreten Satzung.

I.

Ergibt sich aus dieser eine konkrete Regelung, wie eine geheime Wahl durchzuführen ist, ist sich streng an die satzungsmäßigen Vorgaben zu halten.

Problematisch erscheinen Formulierungen, wie "...werden geheim durchgeführt, wenn dies verlangt wird...", denn hieraus könnte auf den ersten Blick ein Automatismus für die geheime Durchführungen angenommen werden.

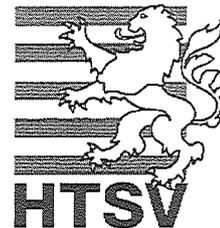
Nach hiesiger Einschätzung stellt die Satzung jedoch nur fest, dass auf einen positiv, beschiedenen Antrag hin, die Wahl in der beantragten Form durchzuführen ist.

Nach hiesiger Ansicht erscheint die Formulierung: " Die Abstimmung/en wird/werden als geheime durchgeführt, wenn dies durch (1 oder mehrere) Mitglieder beantragt und durch die Mitgliederversammlung beschieden wird", als praktikabel.

Sowohl der Umgang mit dem Antrag auf, als auch die Durchführungen der geheimen Wahl werden hinreichend konkretisiert.

Hessischer Tauchsportverband e.V.

Im Verband Deutscher Sporttaucher e.V., Mitglied der CMAS



Fachbereich Recht

c/o Tobias Schmelz

Rechtsanwalt & Fachanwalt für Strafrecht

Oeder Weg 52-54, 60318 Frankfurt am Main

II. Keine satzungsmäßige Regelung vorhanden:

Fehlen Regelungen zur geheimen Wahl in der Satzung, gilt die gesetzliche Regelung gem. § 32 BGB.

Diese Norm gibt jedoch keine klare Anleitung wie die Wahl zu erfolgen hat.

1)

Ist ein Versammlungs- oder ein Wahlleiter in der Satzung bestimmt, oder wird dieser zu Beginn der Mitgliederversammlung gewählt, so entscheidet dieser grundsätzlich über die Art und die Modalitäten der Wahl.

Wird aus den Mitgliedern nun ein Antrag auf geheime Wahl gestellt, so entscheidet der Versammlungsleiter über den Antrag.

Wird der Antrag durch den Versammlungsleiter abgelehnt, kann das/die antragstellende/n Mitglied/er in der Versammlung Widerspruch einlegen.

Hierüber, und damit immanently über den Antrag des Mitglieds auf geheime Wahl, entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.

2)

Fehlt die Regelung über den Versammlungs- oder Wahlleiter in der Satzung und wird dieser auch zu Beginn der Versammlung nicht gewählt, ist der Antrag auf geheime Wahl durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bescheiden.

B. Durchführung der geheimen Wahl:

Die Abgabe erfolgt durch Einlage der Stimmen in den Wahlumschlag.

Das Niederlegen der Stimme darf nicht überwacht oder sonst beobachtet werden. Es muss also die Gewähr geschaffen werden, dass das Abfassen der Stimme unter Ausschluss Dritter möglich ist, etwa durch das Aufstellen von Wahlkabinen.

C. Empfehlungen:

Es erscheint ratsam die Satzung, die keine oder eine auslegungswürdige Regelung enthält, zu ergänzen bzw. zu konkretisieren.

Präsident des HTSV e.V., Rolf Richter, Geschäftsstelle: Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt a. M.

Telefon: 06104-41799, www.htsv.de, E-Mail: praesident@htsv.de

Amtsgericht Frankfurt am Main, Vereinsregister-Nummer: 8681

Bankverbindung: Kto.-Nr. 200191110, BLZ 500 502 01, Frankfurter Sparkasse



Hessischer Tauchsportverband e.V.

Im Verband Deutscher Sporttaucher e.V., Mitglied der CMAS



Fachbereich Recht

c/o Tobias Schmelz

Rechtsanwalt & Fachanwalt für Strafrecht

Oeder Weg 52-54, 60318 Frankfurt am Main

Hierbei ist ggf. auch die Frage, ob die Entscheidung über den Antrag auf geheime Wahl nur durch qualifizierte Mehrheit beschieden werden sollte, zu klären.
Hierdurch kann vermieden werden, dass je Wahlgang wiederholt auf Antrag mit einfacher Mehrheit die geheime Wahl beschieden werden muss.

Die Ausdehnung der geheimen Wahl i.S.d. Schaffung einer weitergehenden Geheimhaltung als unter B beschrieben, ist nicht zulässig

Rechtsanwalt Tobias Schmelz
Frankfurt, 06.08.2011

